



Verhandelt

zu Frankfurt am Main am 1. Februar 2008

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Edgar Birr

mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main

erschien heute:

Frau Rechtsanwältin Petra Oberbeck

Bettinastr. 30, 60325 Frankfurt

ausgewiesen durch *Bundespersonalausweis Nr. 2245152573*

handelnd nicht für sich selbst, sondern aufgrund Vollmacht vom
28. Januar 2008 - URNr. 217/2008 des Notariats III Konstanz - ,
die im Original vorgelegt wurde und deren dieser Verhandlung
beigefügte Kopie mit dem Original übereinstimmt, für

Frau Inge Mißmahl-Grusche geb. Mißmahl

Hebelstr. 5, 78464 Konstanz

Psychotherapeutin

geboren am 18.07.1948

Vor Eintritt in die Beurkundung belehrte der Notar zunächst darüber, daß er nicht tätig werden darf, wenn er selbst oder eine der mit ihm zur Berufsausübung verbundenen Personen in der vorliegenden Angelegenheit bereits außerhalb des Notaramts tätig war oder ist. Auf Befragen des Notars erklärte die Erschienene daraufhin, daß eine solche Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG nicht vorliege. Sie erklärte sodann:

I.

Ich gründe hiermit für die von mir Vertretene eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß dem als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag.

II.

Ich bestelle die Psychotherapeutin Inge Mißmahl-Grusche geb. Mißmahl, geboren am 18. Juli 1948, wohnhaft in Konstanz, zur Geschäftsführerin der Gesellschaft mit der Maßgabe, daß sie die Gesellschaft immer einzeln vertritt, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist sie befreit.

III.

Der Notar hat auf folgendes hingewiesen:

- Ein Gesellschafter und die Personen, für deren Rechnung er Stammeinlagen übernommen hat, haften der Gesellschaft als Gesamtschuld-

ner, falls zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden ist,

- Ein Gesellschafter, der zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben macht, kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.
- Das Stammkapital – abzüglich der festgesetzten Gründungskosten – muß am Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister ungeschmälert zur Verfügung stehen, für einen etwa bestehenden Fehlbetrag haften die Gesellschafter persönlich.
- Bei Geschäftsaufnahme vor der Handelsregistereintragung muss die Gesellschaft den Zusatz „in Gründung“ in der Firma führen.
- Bei zeitlich nahe liegenden Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und den an den Bareinlagen beteiligten Gesellschaftern oder einzelnen von ihnen kann sich eine Beurteilung des Gründungsvorgangs als verdeckte Sacheinlage mit der Gefahr ergeben, daß die in dieser Urkunde beschlossenen Bareinlagen sowie die zeitlich nahe liegenden Rechtsgeschäfte rechtlich unwirksam sind und gegebenenfalls die Bareinlagen noch einmal erbracht, das heißt, die von der Gesellschaft geleisteten Zahlungen zurückerstattet werden müssen.
- Personen, insbesondere Gesellschafter und Geschäftsführer, die vor Eintragung der Gesellschaft in deren Namen handeln, haften gemäß § 11 Abs. 2 GmbHG persönlich und gesamtschuldnerisch.

IV.

Die Notariatsangestellten Birgitt Langer und Maria Straußwald, dienstansässig beim beurkundenden Notar, Stresemannallee 61, 60596 Frankfurt am Main, werden bevollmächtigt, Änderungen des in der Anlage festgestellten Gesellschaftsvertrages, insbesondere hinsichtlich des Gegenstands des Unternehmens und der Firma, zu vereinbaren, notariell beurkunden zu lassen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Bevollmächtigten handeln einzeln und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

Diese Verhandlung nebst Anlage und einschließlich der ^{darin} vom Notar handschriftlich vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen wurde der Erschienenen vorgelesen, lag ihr zur Durchsicht vor und wurde von ihr genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Petra Oehl
Rhein, Notar



Kosten:

1. GmbH-Gründungsvertrag

Geschäftswert: € 25.000,00

Gebühr § 36 I KostO € 84,00

2. Gesellschafterversammlung

Geschäftswert: € 25.000,00

gemäß §§ 41 a, 41 c KostO

Gebühr § 47 KostO € 168,00

zuzüglich 19% MWSt.


(Birr)
Notar



Gesellschaftsvertrag der IPSO gemeinnützigen GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet IPSO gemeinnützige Gesellschaft mbH – International Psycho-Social-Organization.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Konstanz.

§ 2 ideelle und organisatorische Ausrichtung

Die Gesellschaft versteht sich als humanitäre Hilfsorganisation.

§ 3 Gesellschaftszweck

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres geistigen oder seelischen Zustands auf professionelle psychosoziale Hilfe angewiesen sind.

(3) Zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks ist Gegenstand des Unternehmens insbesondere:

- die Gewährung von psychosozialer Hilfe und Unterstützung Not leidender, traumatisierter Menschen in Nachkriegsländern, Krisengebieten nach Naturkatastrophen oder Schwellenländern durch die Einrichtung und Unterhaltung von Anlaufstellen, die

Betreuung durch geschultes Personal und die Ausbildung von Kräften vor Ort;

- die Entwicklung psychosozialer Konzepte für große Hilfsorganisationen zur qualitativen Verbesserung bestehender Programme oder als Ergänzung zu bestehenden Programmen;
- den Aufbau eines Notfallteams für die unmittelbare psychosoziale Erstversorgung nach Katastrophen;
- die Unterstützung lokaler Kultur und kultureller Identität, vor allem in den oben genannten Ländern und Gebieten, durch Förderung kultureller Aktivitäten;
- die Förderung des Dialogs zwischen verschiedenen Kulturen und Nationen sowie eine Friedens- und Versöhnungsarbeit durch die Verbindung psychosozialer und künstlerischer Projekte;
- die Förderung demokratischer Werte durch kulturelle Projekte;

Die Verwirklichung der Gesellschaftszwecke ist unabhängig von Volkszugehörigkeit, Rasse, politischen Überzeugungen, Behinderungen, Geschlecht oder Alter.

(4) Die Gesellschaft darf neben ihrer unmittelbaren Tätigkeit auch Mittel weitergeben im Sinne von § 58 Nr. 2 AO und darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu einzelnen oder allen in § 3 Nr. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken, zuwenden.

(5) Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Gesellschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Gesellschaftsvermögens bestimmt sind, darf die Gesellschaft ihrem Vermögen zuführen. Ebenso darf sie Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs – auch

durch Dritte – ihrem Vermögen zuführen, wenn aus dem Spendenauftrag ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden.

(6) Soweit die Gesellschaft ihre Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, wird sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung bedienen.

§ 4 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(3) Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine

steuerbegünstigte Körperschaft zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Bereich der psychosozialen Entwicklungshilfe.

§ 6 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro.

(2) Gesellschafterin ist Frau Inge Missmahl-Grusche, Hebelstraße 5, 78464 Konstanz mit einer Stammeinlage von 25.000 Euro.

(3) Die Stammeinlagen sind in bar einzubringen und mit Gründung in voller Höhe einzuzahlen.

(4) Eventuelle zusätzliche Sacheinlagen werden in die Kapitalrücklage eingestellt und im Auseinandersetzungsfall zu den Einlagebuchwerten, höchstens aber zum Wert nach § 4 Abs. 3 abgerechnet.

(5) Eine Kapitalerhöhung kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Gesellschafter beschlossen werden. Sie ist unzulässig, solange die bisher übernommenen Stammeinlagen nicht voll erbracht sind. Einer Kapitalerhöhung ist zuzustimmen, soweit durch die Änderung der Gesetzgebung die Fortführung der Gesellschaft nur durch eine Kapitalerhöhung erfolgen kann.

§ 7 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 8 Gründungsaufwand

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, etwaige Kosten der Gründungsprüfung sowie etwaige sonstige Kosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretungsregelung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft.

(3) Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte ist Bestandteil einer Geschäftsordnung, welche die Gesellschafter gesondert beschließen.

(4) Die Gesellschafter können die Vertretung und Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss abweichend regeln und Einzelvertretung beschließen, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern.

(5) Die Gesellschafter können dem Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 10 Beirat

(1) Auf Verlangen von 2/3 aller Gesellschafterstimmen wird ein Beirat errichtet. § 52 GmbHG findet keine

Anwendung. Der Beirat hat beratende Funktion. Er überwacht die Geschäftsführung hinsichtlich der Einhaltung der Prinzipien von „good governance“, Transparenz und der Orientierung am „code of conduct“ für Nichtregierungsorganisationen.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Beiräte werden von der Gesellschafterversammlung bestellt, wobei auch gesellschaftsfremde Personen zum Beirat berufen werden können. Auch die Abberufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Bei der Auswahl der Beiräte ist auf deren Sachverstand im Hinblick auf die von der Gesellschaft verfolgten steuerbegünstigten Zwecke besonders zu achten.

(3) Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, sofern diese nicht von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird.

(4) Sitzungen des Beirats finden vierteljährlich statt. Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht vertreten sind. Die Entscheidungen des Beirats erfolgen einstimmig. Kann sich der Beirat nicht einigen, entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 11 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung erfüllt die ihr zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben. Daneben wirkt sie an der strategischen Planung mit und trifft die Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in den §§ 2 und 3 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.

(2) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach dem Wortlaut

dieser Satzung erforderlich ist, oder wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend.

(4) Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die letztbekannte Adresse eines jeden Gesellschafters zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter verzichten.

(5) Jeder Gesellschafter kann sich in jeder Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, durch den Ehegatten oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes auf Grundlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

(6) Die Gesellschafter sind berechtigt, auch in eigenen Angelegenheiten abzustimmen, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder dieser Vertrag etwas Abweichendes bestimmen.

(7) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

(8) Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat.

(9) Je 50 Euro der übernommenen Stammeinlagen gewähren eine Stimme.

(10) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals gefasst.

(11) Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Verfahren möglich.

(12) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind – soweit keine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – schriftlich zu fassen und von dem Versammlungsleiter bzw. außerhalb von Gesellschafterversammlungen von den Geschäftsführern zu unterschreiben und den Gesellschaftern abschriftlich per Einschreiben zu übersenden oder mit Empfangsquittung zu übergeben.

(13) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung bzw. nach Übergabe der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 12 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Gesellschafter sowie den Geschäftsführer von einem Wettbewerbsverbot befreien.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Belastung von Geschäftsanteilen und die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauchs hieran bedarf jeweils der Zustimmung aller Gesellschafter.

(2) Geschäftsanteile dürfen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung entgeltlich oder unentgeltlich zu Lebzeiten oder von Todes wegen nur an Ehegatten von

Gesellschaftern, Abkömmlinge von Gesellschaftern oder Mitgesellschafter übertragen werden.

(3) Im Übrigen bedarf die Übertragung eines Geschäftsanteils der Zustimmung aller anderen Gesellschafter.

(4) Die Übertragung, der Rechtsübergang sowie die Belastung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen und die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauchs hieran sind unwirksam, wenn vorstehende Bestimmungen verletzt sind.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn

- der betreffende Gesellschafter schuldhaft seine Gesellschafterpflichten schwerwiegend verletzt,
- über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
- in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet wird,
- der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder Auflösungsklage erhebt,
- der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach § 14 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages nicht zulässig war,

- in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung im Widerspruch zur steuerbegünstigten Zwecksetzung der Gesellschaft gestimmt hat.

(2) Der Einziehungsbeschluss ist mit mindestens 75 % des stimmberechtigten Kapitals zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

(3) Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss gem. § 14 Abs. 1 verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.

(4) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von § 33 GmbH-Gesetz zulässig.

§ 15 Austritt und Ausscheiden eines Gesellschafters

(1) Jeder Gesellschafter kann nur aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres durch Einschreibebrief erklären. Durch das Ausscheiden wird die

Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gesellschaft wird von dem oder den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

(2) Der ausscheidende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil an den oder die übrigen Gesellschafter oder an einen Dritten, der von der Gesellschafterversammlung mit einer 2/3-Mehrheit benannt wird, oder an die Gesellschaft als eigenen Anteil zu übertragen. Die Abfindung bestimmt sich nach § 17.

(3) Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75 % der ihnen zustehenden Stimmen innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt dann anstelle einer Vergütung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 16 Erbfall

(1) Im Falle des Todes eines Gesellschafters treten dessen Erben an seine Stelle.

(2) Wird der verstorbene Gesellschafter von mehreren Personen beerbt, so haben diese der Gesellschaft innerhalb von vier Monaten nach dem Erbfall einen Bevollmächtigten zur befreienden Entgegennahme von Leistungen und Erklärungen zu benennen, sofern nicht die letztwillige Verfügung des Erblassers einen Erben hierzu bestimmt. Haben die Erben nach Ablauf von vier Monaten einen Bevollmächtigten nicht ernannt, so setzt ihnen die Gesellschaft eine Nachfrist von einem Monat mittels eingeschriebenen Briefes, wobei die Frist mit Absendung des Briefes zu laufen beginnt. Nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist stellt die Gesellschaft mittels

eingeschriebenen Briefes an die Erben fest, dass der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen wird oder die entgeltliche Abtretung des Geschäftsanteils an sie oder an eine dritte Person zu erfolgen hat. Die Höhe des Entgelts regelt § 17 dieses Gesellschaftsvertrages.

(3) Für den Fall, dass andere Personen als die Ehefrau, ein leiblicher Abkömmling oder ein Mitgesellschafter den Geschäftsanteil von Todes wegen erben, so kann der Geschäftsanteil innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Erbfall gemäß den Bestimmungen des § 14 dieses Gesellschaftsvertrages eingezogen werden.

§ 17 Ermittlung und Höhe der Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, so steht ihm eine Abfindung zu.

(2) Die Abfindung entspricht – soweit gesetzlich zulässig – dem nachstehenden Wert der Geschäftsanteile, auf die sich Einziehung oder Übertragung erstreckt. Als Wert gilt das anteilig auf diese Geschäftsanteile entfallende buchmäßige Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, wobei an die Stelle des Anteils am geleisteten Kapital die auf die betroffenen Geschäftsanteile geleisteten Einlagen treten, wenn das gezeichnete Kapital nicht voll einbezahlt ist. Maßgebend für die Berechnung ist die Bilanz der Gesellschaft für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Erfolgt der Ausschluss für das Ende eines Geschäftsjahres, so ist für die Entschädigung die Bilanz dieses Geschäftsjahres maßgebend.

(3) Die Entschädigung entspricht höchstens dem auf die Geschäftsanteile entfallenden eingezahlten Kapitalanteil.

Die Zahlung einer höheren Entschädigung ist nicht zulässig.

(4) Die Abfindung ist in vier gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist einen Monat nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist mit einem um 2 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB liegenden Jahressatz zu verzinsen. Die Gesellschafter oder der Unternehmer sind jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der entfallenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

§ 18 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1) Gewinne der Gesellschaft sind nach Absatz 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage nach Absatz 2 zuzuführen.

(2) Die Gesellschafter können beschließen

- in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuzuführen.
- in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z. B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (Gewinn- bzw.

Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben. Der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.

(3) Die Zuwendungen von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 3 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Gesellschaftszweck ist zulässig.

§ 19 Auflösung und Ende der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses der Gesellschafter auch dann aufgelöst, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 20 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.

VOLLMACHT

Ich, Frau Inge Missmahl, Hebelstraße 5, 78646 Konstanz, bevollmächtige hiermit

Frau Rechtsanwältin Petra Oberbeck, Bettinastraße 30, 60325 Frankfurt,

mich bei der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Konstanz unter der Firma IPSO gemeinnützige GmbH oder einer anderen, von der Bevollmächtigten gebilligten Firma zu vertreten, den Gesellschaftsvertrag nebst eventuellen Änderungen, die einer Eintragung entgegenstehen, festzustellen, für mich eine Stammeinlage in Höhe von EUR 25.000,- zu übernehmen sowie einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen und deren Vertretungsbefugnis zu bestimmen.

Die Bevollmächtigte ist ermächtigt, alle in diesem Zusammenhang erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle Maßnahmen und Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um dem Vollmachtenzweck umfassend nachkommen zu können. Insbesondere ist sie zur Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten ermächtigt.

Die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und ermächtigt, Untervollmachten zu erteilen.

Konstanz, den

28. Jan. 2008

Inge Missmahl - gezeichnet

III UR 217/2008

Unterschriftsbeglaubigung

Vorseitige Unterschrift der durch amtl. Ausweis mit Lichtbild ausgewiesenen

Frau Inge **Mißmahl-Grusche** geb. Mißmahl, geboren am 18.07.1948,
wohnhafte Hebelstr. 5, 78464 Konstanz

wurde heute in meiner Gegenwart geleistet und wird als echt öffentlich beglaubigt.

Konstanz, den 28. Januar 2008

Notariat III

Dr. Stutz, Notarin



Frankfurt am Main, den 27.02.2008

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten
(Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Edgar Birr
Notar